

# Einkaufsbedingungen der Textilgruppe Hof AG

1. Die Bestellung erfolgt nur zu den umstehenden und nachfolgenden Bedingungen. Die Geltung zuwiderlaufender Bedingungen, die vom Verkäufer/Auftragnehmer etwa gestellt worden sind oder gestellt werden sind ausdrücklich ausgeschlossen, ohne daß es eines besonderen Widerspruchs durch uns bedarf. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen angenommen wurde. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, solange diese nicht schriftlich aufgehoben werden.
2. Die vom Verkäufer/Auftragnehmer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in dessen Eigentum. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung der gelieferten Ware erwirbt der Verkäufer/Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware anteiliges Eigentum an der neuen Sache entsprechend dem Wert der gelieferten Ware. Im Falle der Weiterveräußerung werden die hieraus entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der gelieferten Ware an den Verkäufer/Auftragnehmer abgetreten, wenn durch die Weiterveräußerung das Eigentum an der gelieferten Ware oder an der neuen Sache auf einen Dritten übergeht.  
Die dem Verkäufer/Auftragnehmer unter Nr. 2 eingeräumten Rechte oder die sich daraus ergebenden Rechte können vom Verkäufer/Auftragnehmer nur im Falle unserer Zahlungsunfähigkeit, oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde, in Anspruch genommen werden.
3. Sämtliche Preise sind, falls wir in der Bestellung nicht anders vermerken, Festpreise ohne Nachforderungen und Vorbehalt. Sie gelten vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen frei Lieferadresse.  
Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen leisten wir unsere Zahlungen innerhalb von vier Wochen mit 4% Skonto, innerhalb von sechs Wochen mit 3% Skonto und innerhalb von acht Wochen mit 2% Skonto. Für die Berechnung der Skontofrist ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Wareneingangs maßgeblich, wenn der Wareneingang nach Rechnungsstellung erfolgt.  
Wir sind berechtigt, eigene Forderungen mit den Forderungen des Verkäufers/Auftragnehmers zu verrechnen. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen. Der Verkäufer/Auftragnehmer darf Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.  
Für etwa zu leistende Anzahlungen auf Liefergegenstände sind wir berechtigt, taugliche Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Lieferverzug sind Anzahlungen mit den banküblichen bzw. den von uns selbst entrichteten Zinssatz zu verzinsen.  
Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Für die Berechnung maßgebend sind nur die von uns festgestellten Mengen sowie die von uns anerkannten Arbeitsbelege.
4. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung reisen Lieferungen auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers/Auftragnehmers. Spesen für Transporte tragen wir nicht. Ist keine frachtfreie Lieferung vereinbart, ist auf dem billigsten Weg an uns zu verfrachten.  
Lieferfristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Nachfristen werden nicht eingeräumt. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eintretende Verzögerungen sind vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, wobei die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu nennen sind.  
Kommt der Verkäufer/Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, für jeden Tag des Verzugs 0.5% des Auftragswertes als Vertragsstrafe zu fordern. Die Vertragsstrafe kann im Höchstfall 20% des Auftragswertes betragen. Auf etwaige Schadenersatzansprüche ist diese Vertragsstrafe anzurechnen.
5. Sollten Stoffe oder Materialien aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen Regelungen, bzw. aufgrund ihrer Wirkung oder Eigenschaften als umweltrelevant eingestuft sein, und somit im Hinblick auf Lagerung, Transport, Verpackung, Umgang und Entsorgung einer besonderen Behandlung bedürfen, so wird der Verkäufer/Auftragnehmer bereits mit dem Angebot einschlägige Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkmale übergeben, die von ihm auch unaufgefordert zu aktualisieren sind.
6. Der Verkäufer/Auftragnehmer sichert zu, daß seine Lieferungen dem Stand der Technik, den einschlägigen Vorschriften, unseren technischen Lieferanforderungen und vorgelegten Mustern entsprechen sowie frei von Rechten Dritter sind. Der Verkäufer/Auftragnehmer stellt dies durch entsprechende Prüfungen und Kontrollen in seinem Unternehmen sicher. Der Verkäufer/Auftragnehmer verpflichtet sich, die entsprechenden Prüf- und Meßresultate für zehn Jahre aufzubewahren und uns auf erste Anforderung herauszugeben.  
Bei mangelhafter Lieferung bzw. Falschlieferung und hinsichtlich unserer Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen sowie nachrangigen Bestimmungen. Entstehen uns Mehrkosten durch mangelhafte bzw. Falschlieferungen, so sind diese vom Verkäufer/Auftragnehmer zu erstatten, wobei wir insoweit berechtigt sind, bis zur Dauer von zwei Jahren ab Lieferung Rückgriff zu nehmen.  
Hinsichtlich sämtlicher Ansprüche gegenüber dem Verkäufer/Auftragnehmer sind wir zur Aufrechnung- bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.
7. Der Verkäufer/Auftragnehmer verpflichtet sich, Verpackungen auf seine Kosten zurückzuholen.
8. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge u.ä., die dem Verkäufer/Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt werden oder die nach unseren Vorgaben gefertigt werden, sind unser Eigentum und dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, zu welchen sie übergeben wurden. Sie sind vertraulich zu behandeln und nach Beendigung des Auftrages an uns unentgeltlich auszuhandigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
9. Der Verkäufer/Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Auftrag uns oder Dritten, auch innerhalb des Betriebsgeländes, entstehen. Der Verkäufer/Auftragnehmer stellt uns von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus Verletzungen seiner Obliegenheiten ergeben.
10. Der Verkäufer/Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag über unser Unternehmen erworben hat, als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu behandeln.
11. Bei Streik, Aussperrung, Betriebsunterbrechungen durch Feuer, Explosion und anderen Gründen, Transportproblemen, Krieg, Aufruhr und sonstigen Anlässen, die außerhalb unseres Einflusses liegen und dazu führen, daß wir die bestellten Waren nicht annehmen oder verwenden können, sind wir berechtigt, ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten.
12. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, an den nach unserer Weisung oder nach getroffener Vereinbarung zu liefern ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Firmensitz. Gerichtsstand ist Hof.
13. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die ungültige Bestimmung ist in der Weise umzudeuten, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.